

Option für die Versicherungspflicht zur Rentenversicherung aus geringfügiger Tätigkeit ab _____

Name des Mitglieds: _____

Mitgliedsnummer: _____

Hiermit erkläre ich, dass ich aus meiner geringfügigen Beschäftigung i.S.d. § 8 SGB IV bei

Name der Apotheke: _____

Anschrift _____

Gehalt: _____ Wochenstundenzahl: _____

den Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung entsprechend § 5 SGB VI auf den jeweils gültigen vollen Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung - mindestens aber **aus** € 155,00 - aufstocken möchte.

Wir möchten Sie bitten, die Beiträge aus dem jeweiligen geringfügigen Beschäftigungsverhältnis in einer Summe (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) an das Versorgungswerk zu zahlen.

Der Monatliche Beitrag wird vom Arbeitgeber Arbeitnehmer

per Lastschriftinzug entrichtet durch monatliche Überweisung gezahlt

Mir ist bekannt, dass weitere geringfügige oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen an das Versorgungswerk zur Überprüfung der Beitragspflicht zu melden sind.

Ort, Datum **Unterschrift**

Bestätigung des Arbeitgebers:

Entsprechend der vorstehenden Option zur Rentenversicherungspflicht werden die Beiträge ab an das Versorgungswerk abgeführt.

Ort, Datum **Unterschrift/Stempel**

Wir empfehlen Ihnen, die Erklärung im Original zu den Lohnunterlagen zu nehmen und eine Kopie an das Versorgungswerk weiterzuleiten.



- **Neuregelungen für geringfügige Beschäftigung ab dem 01.07.2006 sowie kurzfristige Beschäftigungen**

- Zukünftig sind für geringfügige Beschäftigungen Pauschalbeiträge in Höhe von 30 % (15 % Rentenversicherung, 13 % Krankenversicherung und 2 % pauschale Lohnsteuer) abzuführen. Einzugsstelle ist die Minijobzentrale.
- **Mitglieder des Versorgungswerkes, die eine geringfügige Tätigkeit ausüben, haben allerdings die Möglichkeit, entsprechend § 5 Abs. 2 SGB VI für die Versicherungspflicht zu optieren, um den Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung an das Versorgungswerk zu übertragen.**
- Der Verzicht auf die Beitragsfreiheit zur Rentenversicherung kann von Seiten des Mitglieds nur mit Wirkung für die Zukunft einheitlich für alle geringfügigen Beschäftigungen erklärt werden.
- Die Erklärung ist für die Dauer dieser Beschäftigung bindend.
- Wird von Seiten des Mitgliedes des Versorgungswerkes für die Beitragspflicht optiert, so kann - insofern es sich um eine pharmazeutische Tätigkeit handelt und hieraus die Pflichtmitgliedschaft in einer Apothekerkammer resultiert - von den Befreiungsregelungen des § 6 SGB VI Gebrauch gemacht werden, so dass die Rentenversicherungsbeiträge aus der geringfügigen Beschäftigung an das Versorgungswerk abzuführen sind.
- In diesen Fällen hat das Mitglied des Versorgungswerkes zusätzlich zum Arbeitgeberanteil Beiträge in Höhe von 4,9 % des tatsächlichen Entgeltes zu entrichten. Der Gesamtbetrag zur Rentenversicherung ist dann an das Versorgungswerk zu zahlen und wird für das Mitglied verrechnet. Abweichend von dieser Regelung sind allerdings von dem Mitglied in den Fällen, in denen das tatsächliche Entgelt Euro 155,00 unterschreitet, die Beiträge bis auf 19,9 % aus Euro 155,00 aufzufüllen.
- Bei kurzfristigen Beschäftigungen (längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage) wird als Berechnungszeitraum zukünftig auf das Kalenderjahr und nicht mehr auf die letzten 12 Monate vor Beginn der Beschäftigung abgestellt.
- Beschäftigungen, die innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegen oder im Voraus vertraglich begrenzt wurden, es sei denn, dass diese Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und das Entgelt Euro 400,00 im Monat übersteigt, bleiben von den neuen gesetzlichen Regelungen ausgenommen und sind weiterhin sozialversicherungsfrei.